



LEGENDE

FÜR BESTAND

- GEMÄRKUNGSREINZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHE

FÜR VORSCHLÄGE

- FLURSTÜCKSGRENZE

FÜR FESTSETZUNGEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR KERNGEBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- BAUMASSENZAHLE
- IN OFFENER BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER UND DOPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBEREICH, LEHBEREICH)
- PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- EINFART AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- DURCHGANG / PASSAGE
- AUSKRÄGUNG / ARKADE

OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRST- RICHTE, U. ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- GEBAUDEFORM ALS EINZELHAUS
- ALS DOPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- BAULINIE ZWINGEND - BAUGRENZE VERLAUFT AUF BESTEHENDER BAUFÜHRUNGSLINIE

ART BAULICHER NUTZUNG

- MK

MASS BAULICHER NUTZUNG

- II/II
- 0,4
- 0,7
- 3,8

BAUWEISE

- g

FLÄCHE BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

- FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- TRAFU: GEMEINDEELEKTRIZITÄTWERK

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DEN BEREICH MAUERSTRASSE · HAUPTSTRASSE KAISER-WILHELM-STRASSE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§ 2 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
§ 4 UND § 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 28.10.1952 (GV.N.W. S. 167)
§ 103 DER BAUORDNUNG FÜR N.R.W. VOM 25.6.1962 (GV.N.W. S. 373) IN VERBINDUNG MIT DER 1. VERORDNUNG Z. DURCHFÜHR. D. BBAUG. VOM 28.11.1960 (GV.N.W. S. 433) UND § 94(2) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)

PLAN I GRUNDRISS M-1:500

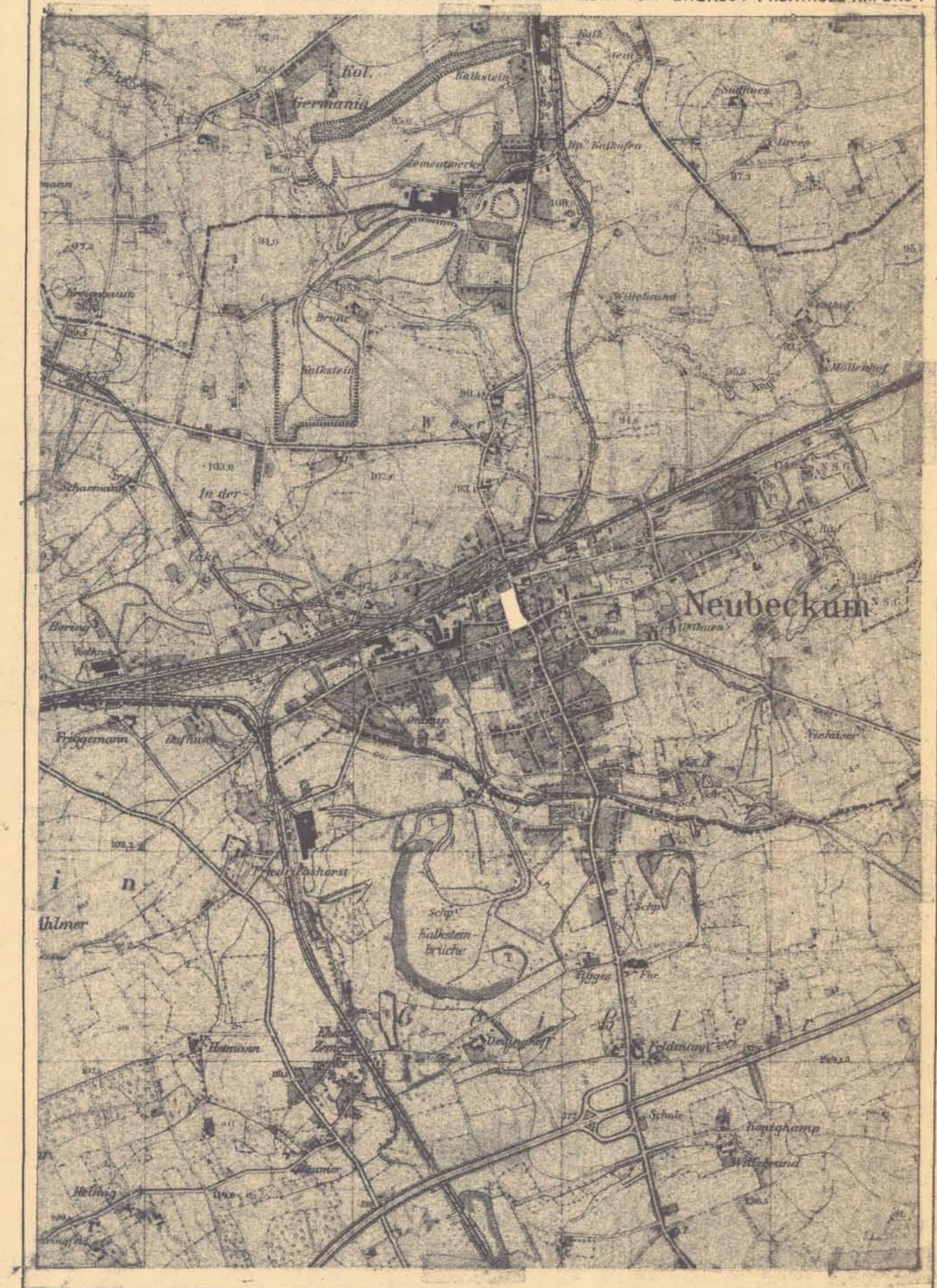
GEMÄSS UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) DIN 180 03 VOM SEPT. 1968

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

DER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER § 9 (2) UND 10 BBAUG. ZUGRÜNDE GELEGEN. DIE ZUSAMMENHÄNGIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEZUGNEHMEN. NEUBECKUM, DEN 14.7.1970

DER GEMEINDELEITER

ÜBERSICHTSPLAN M-1:25000



PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPEL
58 HAGEN - ROSENSTRASSE 82 TEL. 53674
PLAN 153/20/1 HAGEN, DEN 13. MÄRZ 1970

NEUBECKUM, DEN 14.7.1970

DER RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHENIGT.

KREIS BECKUM KATASTERAMT
KREISBEVERMESSUNGSRAT

- #### A FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
- Dachform** bei eingeschossigen Gebäuden : Flachdach
bei zwei- und dreigeschoss. Gebäuden: Flachdach oder flachgeneigtes Dach, max. 25° Neigung
bei vier- und mehrgeschoss. Gebäuden: Flachdach
bei Garagen und Nebengebäuden : Flachdach
(gleichbedeutend mit Flachdach ist auch ein flachgeneigtes Dach, max. 10° Neigung, das unsichtbar hinter Traufkante oder Attika liegt.)
 - Dachdeckung** bei flachgeneigten Dächern: dunkelfarbige Dachziegel, Schiefer oder dunkelfarb. Wellasbestement
bei Flachdächern : Pappe mit heller Kiesbeschichtung oder gleichwertigem Material
 - Sockelhöhe** max. 0,50 m über Straßenoberkante
 - Traufhöhe** bei gewerbli. Nutzung max. 4,00 m, sonst max. 3,00 m je Geschos über Sockeloberkante
 - Drempel** unzulässig
 - Außenwände** sind mit einem hellen Verputz, einem hellen Anstrich, Ziegelverblendung oder anderen Natur- oder Kunststeinverkleidungen zu versehen. Ebenfalls zulässig sind vorgefertigte Fassaden aller geeigneten Materialien.
 - Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

- #### B FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNLÄNDEN
- Die Freiflächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und überbaubarer Grundstücksfläche dürfen bei Wohngebäuden nur gärtnerisch mit Anpflanzung von Rosen, Blumen, Ziersträuchern und Bäumen genutzt werden, bei Geschos- und Verwaltungsgebäuden nur in geeigneter Materialien platziert werden. In diesem Falle ist in besonderer Form für eine ausreichende Zielpflanzung Sorge zu tragen.
 - In Sichtwinkeln an den Einmündungen von Straßen und an Straßenkreuzungen darf die Bepflanzung die Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante nicht überschreiten.
 - Geschlossene Parkflächen für den ruhenden Verkehr sind ausweichend zu begrünen.
 - Die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur in Form von lebenden Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen von max. 2,00 m Höhe zulässig.
 - Alle Hofflächen innerhalb geschlossener Bebauung sind als private Verkehrsflächen zu unterhalten.
 - Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde.

- #### C FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN
- Behälterbauten und Schuppen sowie Garagen aus Blech sind unzulässig.
 - Freileitungen sind nicht gestattet.
 - Einfriedigungen - abweichend von den unter B festgesetzten - durch Zäune, Mauern und Holzverschalungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.
 - Garagen sind in einem Mindestabstand von 5,00 m von der Straßengrenzungsline zu errichten!
 - Stellplätze sind in ausreichender Anzahl auf den Baugrundstücken zu schaffen.
 - Über Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

von der Genehmigung ausgeschlossen.

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.6.1970 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG. FÜR DEN GEGENGEZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG. AUFZUSTELLEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 19.3.1970

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH § 34 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N.R.W. ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NEUBECKUM, DEN 18.3.1970
DER GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.7.1970 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG. BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 19.3.1970

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HÄBEN NACH § 2 (6) BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 14.7.1970 BIS EINSCHL. 14.8.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 2.4.1970 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NEUBECKUM, DEN 14.7.1970
DER GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 14.7.1970 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 14.7.1970

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG. ZUGRÜNDE VERFÜGBAR. VOM 18.9.70 AN 34.3.1-5283

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
MÜNSTER, DEN 18.9.1970

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG. AM 5.11.1970 ORTSBÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NEUBECKUM, DEN 5.11.1970
DER GEMEINDELEITER